

**University
of Basel**

Department of
Biomedicine



Sicherheitskonzept des Departement Biomedizin

1.	Zweck eines betrieblichen Sicherheitskonzepts	3
2.	Die verschiedenen Gebiete der Sicherheit	3
2.1	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	3
2.2	Biologische Sicherheit (Biosafety)	3
2.3	Chemikaliensicherheit	3
2.4	Strahlenschutz	4
2.5	Laserschutz	4
2.6	Sonderabfallentsorgung	4
2.7	Gefahrgut	4
2.8	Brandschutz	4
2.9	Security	4
3.	Organisation	5
4.	Pflichten	6
4.1	Departements Leiter	6
4.2	Geschäftsführerin	6
4.3	Chief Safety Officer	6
4.3.1	Allgemein	6
4.3.2	Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz	6
4.3.3	Biosafety	6
4.3.4	Chemikaliensicherheit	6
4.3.5	Strahlenschutz	6
4.3.6	Laserschutz	7
4.3.7	Sonderabfallentsorgung	7
4.3.8	Gefahrgut	7
4.3.9	Brandschutz	7
4.3.10	Security	7
4.4	Beauftragte der Sicherheit	7
4.5	Forschungsgruppenleiter	7
4.6	Lab Officer	7
4.7	Mitarbeitende	7
5.	Gesetzliche Grundlagen	8

1. Zweck eines betrieblichen Sicherheitskonzepts

Das Departement Biomedizin (DBM) vereint die biomedizinische Laborforschung der Medizinischen Fakultät und ist ein gemeinsames Unternehmen der Universität Basel, des Universitätsspitals Basel und des Universitätskinderspitals Basel. Ungeachtet der individuellen Verträge, ist das DBM Arbeitgeber und hat somit in allen Sicherheitsbelangen Aufgaben. Um diesen Aufgaben koordiniert Rechnung tragen zu können, wird dieses Konzept umgesetzt.

2. Die verschiedenen Gebiete der Sicherheit

In diesem Konzept werden verschiedene Gebiete der Sicherheit zusammengefasst, diese beinhalten.

2.1 Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hat zum Ziel Berufsunfälle und Berufskrankheiten am Arbeitsplatz zu verhindern.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, dies beinhaltet auch den Zuzug von Spezialisten der Arbeitssicherheit. Jede unfall- oder krankheitsbedingte Absenz kostet Geld und kann schwerwiegende Konsequenzen auslösen. Optimale Arbeitsbedingungen und ein vorbildliches Handeln vom Arbeitgeber sind wichtige Voraussetzungen für den Geschäftserfolg.

Ein zusätzlicher Teil ist der Mutterschutz.

Mutterschutz an Laborarbeitsplätzen ist unerlässlich, um das Wohlbefinden schwangerer Personen und ihrer ungeborenen Kinder zu gewährleisten und die Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber gefährlichen Materialien oder Verfahren zu minimieren. Die Umsetzung umfassender Mutterschutzrichtlinien fördert ein unterstützendes und integratives Arbeitsumfeld.

2.2 Biologische Sicherheit (Biosafety)

Biosafety hat zum Ziel die Gesundheit des Menschen und die Umwelt sowie die Sicherheit an den Arbeitsplätzen bei der Arbeit in geschlossenen Systemen im Umgang mit Organismen, insbesondere mit gentechnisch veränderten oder pathogenen, zu gewährleisten.

2.3 Chemikaliensicherheit

Die Chemikaliensicherheit hat zum Ziel, die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, sowie die Sicherheit an den Arbeitsplätzen, vor schädlichen Einflüssen durch chemische Produkte (d.h. Industrie- und Haushaltschemikalien, Biozidprodukte) zu schützen. Zu diesem Zweck ist die Verwendung chemischer Produkte an das Erfüllen verschiedener Anforderungen geknüpft. Dies betrifft unter anderem, Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung.

2.4 Strahlenschutz

Der Strahlenschutz hat zum Ziel die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, sowie die Sicherheit an den Arbeitsplätzen, vor den schädigenden Wirkungen von ionisierender Strahlung aus natürlichen und künstlichen offenen und geschlossenen Strahlenquellen zu schützen.

2.5 Laserschutz

Der Laserschutz hat zum Ziel die Gesundheit des Menschen, sowie die Sicherheit an den Arbeitsplätzen, vor den schädigenden Wirkungen von nichtionisierender Strahlung aus Lasern zu schützen.

2.6 Sonderabfallentsorgung

Die Sonderabfallentsorgung hat zum Ziel die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, sowie die Sicherheit an den Arbeitsplätzen, vor den Abfällen zu schützen, welche für sie eine Gefahr darstellen und daher eine besondere Behandlung erfordern.

2.7 Gefahrgut

Gefahrgut hat als Ziel alle Massnahmen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit dem Transport im öffentlichen Raum Stoffe, Zubereitungen (Gemische, Gemenge, Lösungen) und Gegenstände, welche Stoffe enthalten, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, wichtige Gemeingüter, Leben und Gesundheit von Menschen, Tiere und Sachen ausgehen können und die aufgrund von Rechtsvorschriften als gefährliche Güter einzustufen sind.

2.8 Brandschutz

Brandschutz hat zum Ziel, die der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes (Feuer und Rauch) vorzubeugen (Brandverhütung durch vorbeugenden und baulichen Brandschutz) und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten bei einem Brand ermöglichen (abwehrender Brandschutz).

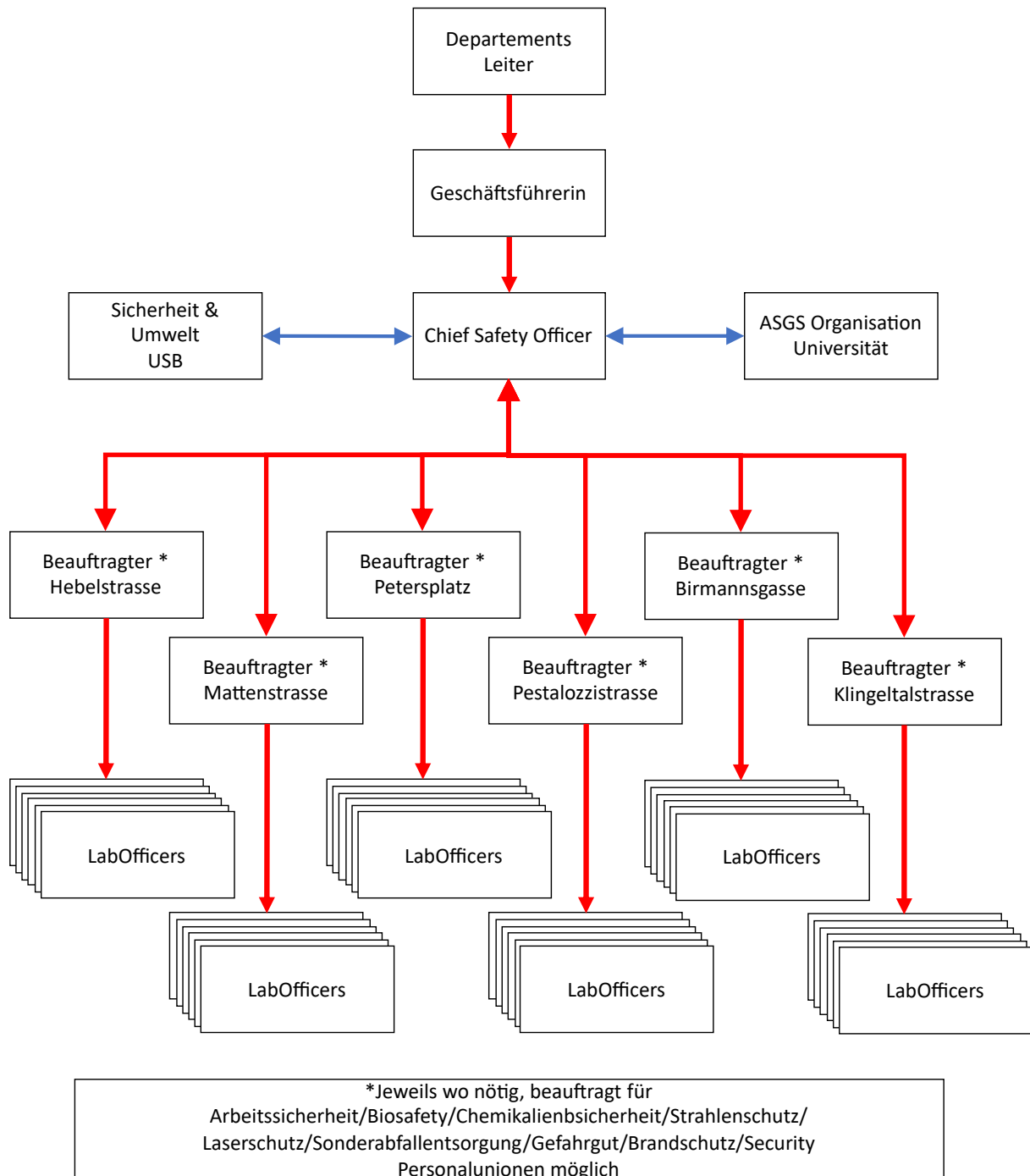
2.9 Security

Security, auch physische Sicherheit oder Objektschutz, hat zum Ziel, die Versehrtheit des Menschen und des Eigentums, vor Dritten zu erhalten. Dazu gehören unter anderem Massnahmen im Bereich von Einbruchschutz und Zutrittskontrolle.

3. Organisation

Aufgrund der Verschiedenen Standorte und deren unterschiedlichen Zugehörigkeiten, braucht es eine , welche die unterschiedlichen Grundvoraussetzungen des verschiedenen Arbeitgebern koordiniert und so weit möglich und unter der Berücksichtigung der standortspezifischen Besonderheiten vereinheitlicht.

Eine vorgängig möglichst einheitliche Sicherheitskultur wird auch die zukünftige Arbeit in einem neuen Gebäude vereinfachen.



4. Pflichten

4.1 Departements Leiter

Trägt die Gesamtverantwortung für alle Sicherheitsbereiche des Departements.

4.2 Geschäftsführerin

Ist mit der Organisation und dem Betrieb des Departements beauftragt.

4.3 Chief Safety Officer

4.3.1 Allgemein

«Single Point of Contact» intern für die Beauftragten in einem Sicherheitsgebiet, dem Management Team, den Forschungsgruppenleitern und den Mitarbeitenden, sowie extern für den Koordinator AS & GS der Universität Basel, der Abteilung Sicherheit & Umwelt des Universitätsspital Basel und den kantonalen, wie eidgenössischen Behörden. Hat Einsitz in den jeweils entsprechenden Gremien der Universität und des Universitätsspitals. Rapportiert an den Head of Operations und gibt 1-2x pro Jahr ein Update an das Management Team. Ist in sicherheitsrelevanten Belangen an allen Standorten weisungsbefugt, hat jedoch keine Budgetkompetenz. Ausgeschlossene Themen sind Produktesicherheit (GMP) und Tierschutz, jedoch mitarbeit bei Themenüberschneidungen.

4.3.2 Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Unterstützt und berät die Sicherheits-Beauftragten der Standorte, welche diese Aufgabe teilweise Nebenamtlich einnehmen. Koordination und Abstimmung der Massnahmen, damit die Sicherheitskultur der Standorte sich bis zu Bezug Neubau angeglichen haben. Aufbau eines gesamtheitlichen Konzepts der Eintrittsschulungen (dokumentiert) damit Neuzugänge die Regeln kennen und deren Kenntnis bestätigen. Vereinheitlichung des Mutterschaft-Schutzes Erste Hilfe Schulungen (in Absprache Koordinator AS & GS Uni)

4.3.3 Biosafety

Unterstützt und berät die Biosafety Officer (BSO) der Standorte, welche diese Aufgabe teilweise Nebenamtlich einnehmen. Koordiniert und gleicht die Biosicherheitsprozesse an, einschliesslich der Plattform ECOGEN zur Meldung von Arbeiten in geschlossenen Systemen.

4.3.4 Chemikaliensicherheit

Koordiniert Massnahmen und berät mit dem korrekten Umgang und Lagerung der im Departement benutzen Chemikalien. Aufbau einer zentralisierten der Sammlung der Sicherheitsdatenblätter

4.3.5 Strahlenschutz

Koordiniert die Massnahmen für den Schutz von ionisierender Strahlung und unterstützt die verantwortlichen Strahlenschutzsachverständigen, wo vorhanden.

4.3.6 Laserschutz

Koordiniert die Massnahmen für den Schutz von nicht-ionisierender Strahlung.

4.3.7 Sonderabfallentsorgung

Unterstützt und Berät die Standorte in der gesetzeskonformen und möglichst umweltgerechten Entsorgung von Sonderabfällen

4.3.8 Gefahrgut

Koordination und Abstimmung der Massnahmen der Standorte betreffend Gefahrgut. Organisiert Schulungen und Instruktionen für Gefahrgut Strasse und Flugfracht.

4.3.9 Brandschutz

Unterstützt die Hauschefs und den Betrieb der Standorte in Fragen des Brandschutzes. Koordiniert den Brandschutz (Massnahmen, sowie organisatorischer Brandschutz, Notfallorganisation) mit dem SiBe Brandschutz der Universität und der Abteilung Sicherheit und Umwelt des Universitätsspital. Organisiert Evakuationsübungen und Handfeuerlöscher Übungen.

4.3.10 Security

Koordination und Abstimmung der Massnahmen der Standorte betreffend Zutrittskontrolle und anderen Massnahmen .

4.4 Beauftragte der Sicherheit

Die Beauftragten der Sicherheit, sind an den Standorten mit der Umsetzung und Kontrolle in den diversen Gebieten der Sicherheit beauftragt. Eine Personalunion ist möglich, jedoch nicht Voraussetzung – zum Beispiel muss der Biosafety Officer nicht mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beauftragt sein. Sind an Ihren Standorten in ihrem Aufgabengebiet Weisungsbefugt.

4.5 Forschungsgruppenleiter

Verantwortlich für die Umsetzung und das Befolgen der vom DBM aufgestellten Regeln in deiner Gruppe. Ist im Sinne des Arbeitsgesetzes als Linienverantwortlicher für die Sicherheit und die Gesundheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Benennt einen Lab Officer für seine Forschungsgruppe.

4.6 Lab Officer

Ein Mitarbeitender einer Forschungsgruppe, mit möglichst einer permanenten- oder zumindest einer längerfristigen Anstellung. Wird vom Forschungsgruppenleiter benannt und setzt in seinem Auftrag alle relevanten Regeln innerhalb der Forschungsgruppe um. Der Lab Officer ist die erste Ansprechperson im Labor für die Mitarbeitenden im Betrieb und die Beauftragten der verschiedenen Belange der Sicherheit.

4.7 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet sich an die im Department aufgestellten Regeln zu halten und die Sicherheitsorganisation zu unterstützen.

5. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 SR 822.11 SR 822.11
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 SR 822.111
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 SR 822.111.52
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 SR 822.112
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) (Gesundheitsschutz) vom 18. August 1993 SR 822.113
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993 SR 822.114
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 SR 822.115
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 SR 832.2
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) SR 832.3
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) vom 25. August 1999 SR 832.321
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 SR 813.1
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 SR 813.11
- Verordnung über die Gute Laborpraxis (GLPV) vom 18. Mai 2005 SR 813.112.1
- Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson vom 28. Juni 2005 SR 813.113.11
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 SR 814.01
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 SR 814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 SR 814.012
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 SR 814.912

- Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV)
vom 3. November 2004 SR 814.912.21
- Strahlenschutzgesetz (StSG)
vom 22. März 1991 SR 814.5
- Strahlenschutzverordnung (StSV)
vom 26. April 2017 SR 814.501
- Verordnung des EDI über den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen in der Medizin (MeQV)
vom 26. April 2017 SR 814.501.512
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
vom 4. Dezember 2015 SR 814.6
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
vom 22. Juni 2005 SR 814.61
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 SR 814.610.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
vom 18. Mai 2005 SR 814.81
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
vom 29. November 2002 SR 741.621
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)
vom 15. Juni 2001 SR 741.622
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) Abgeschlossen in Genf am 30. September 1957
0.741.621 IATA ICAO Dangerous Goods Regulations (DGR)
- Brandschutzvorschriften Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)
- EKAS-Richtlinie 6508 Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Diverse Richtlinien der SUVA und EKAS